

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837**

3 (21.1.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

— 7 —

# Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 3. Samstag den 21. Januar 1837.

---

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

Nro. 979. Die Verzeichnisse ungebührlicher Forstfrevel-Strafbeträge betreffend.

In Gemäßheit Erlasses des Großh. Hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 20. v. M. Nro. 14357—62. wird hiermit verfügt, daß die von den Ubereinnehmerien, beziehungsweise standesherrlichen Forstkassen nach §. 11. der Verordnung vom 15. September 1834. (Reggblt. Nro. 42) aufzustellenden Verzeichnisse der als ungebührlich nachgewiesenen Strafbeträge nach den Bezirken der verübten Frevel zu fertigen seyen, daß also ein Frevel, der in einem andern Forstbezirk, als zu welchem sein Wohnort gehört, frevelte gleichwohl in dasjenige Verzeichniß aufzunehmen sey, welches dem Bezirksförster, in dessen Bezirk der Frevel verübt wurde, zugestellt wird, da nur durch diesen die Vorlage an das Forstgericht des begangenen Frevels erfolgt, und doch dieses Forstgericht nicht unmittelbar das Bezirksamt des Wohnortes des Frevelers nach §. 217. des Forstgesetzes für den Vollzug der Strafen zu sorgen hat.

Damit nun die Ubereinnehmerien bei Aufstellung dieser Verzeichnisse ungebühriger Strafen immer wissen, in welchem Forstbezirk der Frevel verübt wurde, haben die Aemter in den denselben mitzuthelenden Detzeinzugsregistern in der Kolonne 5. bei der Bezeichnung des Waldeigenthümers auch den Forstbezirk, in den derselbe gehört, anzumerken, und wenn seiner Zeit neue Impressen für diese Detzeinzugsregister gedruckt werden, kann zwischen der Kolonne 5. und Kolonne 6. eine weitere Kolonne für den „Namen des Forstbezirks“ eingeschaltet werden.

Rastatt den 14. Januar 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.  
Fhr. v. R ü d t.

vdt. Eberstein.

Nro. 1016. Das Hausiren des Valentin Ziegler von Billingen mit selbst verfertigten Magnetwaaren betreffend.

Das Großh. hochpreisliche Ministerium des Innern hat unterm 2. d. M. Nro. 11. dem Valentin Ziegler von Billingen die Erlaubniß zum Hausirhandel mit selbst verfertigten Magnetwaaren im ganzen Großherzogthum auf fünf weitere Jahre ertheilet, wovon sämtliche Ober-, Bezirks- Polizeiamter und Polizeibehörden dieses Kreises hiedurch in Kenntniß gesetzt werden.

Rastatt den 16. Januar 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.  
Fhr. v. R ü d t.

vdt. Eberstein.

Nro. 1258. Die Staatsgenehmigung zum Heurathen der Forstpraktikanten betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 3. Januar d. J. Nro. 43. anher eröffnet, daß:

1) die Forstpraktikanten, so wie die standesherrlichen und grundherrlichen Forstbeamten und die der Gemeinden und Körperschaften die dienstpolizeiliche Heurathserlaubnis des Staats lediglich von der Forstpolizeidirection zu erhalten haben, daß dagegen



2) angestellte Staatsforstbeamte und landesherrliche Forstgehülfen ihr befalliges Gesuch, wie bisher, nur an die Direction der Forstdomänen und Bergwerke zu richten haben, welche seiner Zeit von der Erledigung desselben die Forstpolizeidirection in Kenntniß setzt, daß übrigens

3) hinsichtlich der Frage, ob die Heurathserlaubnis erteilt werden soll; die Verordnung vom 18. September 1818 maßgebend sei.

Dieses wird hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Kassatt den 18. Januar 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Müdt.

vdt. Müller.

**V e r o r d n u n g.**

Nro. 1107. Das Verfahren bei Ablieferung kurhessischer Verhafteten betreffend.

Die Kurfürstlich Hessische Regierung wünscht, daß in Fällen, wo ohne vorausgegangene Requisition einer Kurfürstlichen Behörde kurhessische Unterthanen im Auslande verhaftet und auf dem Transporte dem Kurstaate zugeführt werden, künftig bei deren Wiedereintritt in ihr Vaterland in der Art verfahren werden möge, daß solche Arrestanten nicht an die Polizeibehörde des angenommenen Heimathortes derselben in Kurhessen, sondern an die Kurfürstliche Polizeidirection oder an das Kreisamt desjenigen Bezirks dirigirt werden, welchen sie bei ihrer Ankunft im Kurstaate zunächst betreten, das mit von diesen letztern Behörden über den weitem zwangswweisen Transport entschieden werden könne.

Sämmtliche Ober-, Bezirks- und Polizeiamter des diesseitigen Kreises werden daher in Folge Erlasses Großh. hochpreisl. Ministeriums des Innern angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu benehmen. Kassatt den 17. Januar 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Müdt.

vdt. Eberlein.

Nro. 1018. Das Verfahren bei Ablieferung kurhessischer Verhafteten betreffend.

Die Kurfürstlich Hessische Regierung wünscht, daß in Fällen, wo ohne vorausgegangene Requisition einer Kurfürstlichen Behörde kurhessische Unterthanen im Auslande verhaftet und auf dem Transporte dem Kurstaate zugeführt werden, künftig bei deren Wiedereintritt in ihr Vaterland in der Art verfahren werden möge, daß solche Arrestanten nicht an die Polizeibehörde des angenommenen Heimathortes derselben in Kurhessen, sondern an die Kurfürstliche Polizeidirection oder an das Kreisamt desjenigen Bezirks dirigirt werden, welchen sie bei ihrer Ankunft im Kurstaate zunächst betreten, das mit von diesen letztern Behörden über den weitem zwangswweisen Transport entschieden werden könne.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Müdt.

Nro. 1238. Die Staatsrechnung zum Jahresende betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat durch seine Verfügung vom 3. Januar 1838 die Staatsrechnung zum Jahresende betreffend, welche dem Großherzoglichen Ministerium des Innern durch die Staatsrechnung zum Jahresende...